

# RS Pvak 2022/3/14 B1-PVAB/22

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2022

## Norm

PVG §9 Abs1

## Schlagworte

zuständiges PVO; Einbindung des „unzuständigen“ PVO; zuständiges DG-Organ

## Rechtssatz

Aus dem Gesagten folgt, dass es sich bei dieser Weiterleitung des Antrags durch DL A um keinen „eigenen“ Antrag des DL (Dion U) von sich aus handelte, in den der DA trotz formaler Unzuständigkeit von DL und DA iSd vorstehenden Ausführungen einzubinden gewesen wäre, sondern um einen formellen Antrag von B, dem Leiter der Dion Z, welcher jener Arbeitsplatz zugeordnet ist, auf den C dienstzugeteilt werden sollte. Weil dieser Antrag somit inhaltlich ein formeller Antrag des Leiters der Dion Z war, kam dem DL, gegen den sich die vorliegende Beschwerde richtet, bei diesem Antrag nur informelle „Briefträgerfunktion“ zu, weil dieser Antrag inhaltlich ein Antrag des Leiters der Dion Z war, der vom DL an die zuständige Stelle weiterzuleiten war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:B1.PVAB.22

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)